

Az.: 2 A 350/13  
11 K 259/11

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

prozessbevollmächtigt:

- Klägerin -  
- Antragstellerin -

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch das Landesamt für Steuern und Finanzen  
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Beklagter -  
- Antragsgegner -

wegen

Dienstunfallfürsorge  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke

am 4. Juli 2014

### **beschlossen:**

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 15. März 2013 - 11 K 259/11 - wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Der zulässige Antrag hat keinen Erfolg. Die von der Klägerin geltend gemachten Zulassungsgründe (§ 124 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 5 VwGO) liegen nicht vor.
  
- 2 1. Die Klägerin begehrt die Anerkennung einer weiteren Folge eines Dienstunfalls, der am 25. November 2008 stattgefunden hat. Das Verwaltungsgericht hat ihre Klage mit Urteil vom 15. März 2013 - 11 K 259/11 - abgewiesen und sich dabei auf ein vom Beklagten im Verwaltungsverfahren eingeholtes fachärztliches Gutachten gestützt. Die Klägerin trägt mit ihrem Zulassungsantrag das Vorliegen eines Verfahrensmangels (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) vor, weil entgegen dem in der mündlichen Verhandlung gestellten Hilfsbeweis Antrag das Verwaltungsgericht von der Einholung eines gerichtlichen Gutachtens abgesehen hat. Ein Beweisangebot zu einer entscheidungserheblichen Tatsache dürfe nur dann unberücksichtigt bleiben, wenn sich ausschließen ließe, dass die Beweiserhebung zu neuen Erkenntnissen führe. Dies sei dann der Fall, wenn die unter Beweis gestellte Tatsachenbehauptung ohne jeden greifbaren Anhaltspunkt „ins Blaue hinein“ aufgestellt werde oder das Beweismittel offensichtlich untauglich sei. Vor diesem Hintergrund habe das Verwaltungsgericht den Beweisantrag verfahrensfehlerhaft abgelehnt. Das gelte schon deshalb, weil der Inhalt des beantragten Gutachtens nach der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts entscheidungserheblich gewesen sei. Auf Grundlage eines bereits im Verwaltungsverfahren eingeholten

amtsärztlichen Gutachtens habe es Anhaltspunkte für den Zusammenhang der von der Klägerin geltend gemachten Beeinträchtigung mit dem Unfall gegeben. Es sei streitig gewesen, ob der Gutachter das erstellte MRT ausgewertet habe. Zudem sei das im Verwaltungsverfahren eingeholte Gutachten nicht in das verwaltungsgerichtliche Verfahren eingeführt worden. Eine Mitteilung an die Verfahrensbeteiligten habe es nicht gegeben. Deshalb könne ihr auch nicht vorgehalten werden, dass sie keine Stellungnahme zu diesem Gutachten vorgelegt habe. Zudem habe das Verwaltungsgericht gegen § 108 Abs. 2 VwGO verstoßen, indem es den Inhalt des amtsärztlichen Gutachtens mit Blick auf die vermeintlich fehlende Fachkompetenz der Amtsärztin unberücksichtigt gelassen habe. Außerdem habe es den Inhalt einer weiteren fachärztlichen Stellungnahme nicht unberücksichtigt lassen dürfen. Zudem sei das Verwaltungsgericht unzulässigerweise davon ausgegangen, dass aufgrund ihres Alters eine degenerative Veränderung wahrscheinlich sei. Einen entsprechenden Erfahrungssatz gebe es indes nicht. Vor dem Hintergrund des geschilderten Verfahrensfehlers bestünden auch ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung (vgl. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Schließlich sei die Berufung auf Grundlage von § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO zuzulassen, da besondere Schwierigkeiten im Hinblick auf die Beweiswürdigung vorlägen.

- 3 2. Die Berufung ist nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zuzulassen.
- 4 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufungsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtsätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164; Kammerbeschl. v. 26. März 2007 - 1 BvR 228/02 -, juris).

- 5 Zwar kann ein Verfahrensfehler Richtigkeitszweifel i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO begründen. Verfahrensfehler sind Verstöße gegen die Regelungen des Verwaltungsprozessrechts, wozu auch ein Verstoß gegen die in § 86 Abs. 1 VwGO normierte gerichtliche Aufklärungspflicht gehört. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (etwa Beschl. v. 28. Juni 2010 - 5 B 49.09 -, juris; siehe auch die Nachweise in Vierhaus, Beweisrecht im Verwaltungsprozess, 2011, Rn. 204) ist ein weiteres (gerichtliches) Gutachten dann einzuholen, wenn das bereits vorliegende Gutachten für die Überzeugungsbildung des Gerichts ungeeignet oder jedenfalls unzureichend ist, weil es fachlich grobe, auch für den Nichtsachkundigen erkennbare Mängel oder unlösbare Widersprüche aufweist, wenn das Gutachten von unzutreffenden sachlichen Voraussetzungen ausgeht, wenn es ungeeignet oder jedenfalls unzureichend ist, weil ein anderer Sachverständiger über bessere Forschungsmittel verfügt, weil es aufgrund eines geänderten Sachverhalts inzwischen ungeeignet oder unzureichend ist oder weil es sich um besonders schwierige medizinische Fragen handelt, die umstritten sind oder zu denen einander widersprechende Gutachten vorliegen oder weil aus tatsächlichen Gründen Anlass zu Zweifeln an der Sachkunde oder der Unparteilichkeit des Gutachters besteht.
- 6 Solche Umstände sind hier weder ersichtlich noch von der Klägerin vorgetragen worden. Soweit diese anführt, aus dem im Verwaltungsverfahren eingeholten amtsärztlichen Schlussgutachten (VwA S. 51) ergäben sich Anhaltspunkte für die Kausalität zwischen dem Dienstudfall und ihren gesundheitlichen Beeinträchtigungen (distale Tibia), so teilt der Senat die Auffassung des Verwaltungsgerichts (UA S. 9), dass eine konkrete Festlegung der Amtsärztin bei den Dienstudfallfolgen (Nr. 3.1 des Schlussgutachtens) nicht erfolgt ist. Das MRT ist auch nach dem Vorbringen der Klägerin (etwa Schriftsatz vom 20. August 2011 - AS 20) vom Gutachter berücksichtigt worden; auch insoweit schließt sich der Senat den Ausführungen des Verwaltungsgerichts an (UA S. 8 u. 9). Wegen dieser zutreffenden Bewertung kommt es auf die zusätzlichen, vom Verwaltungsgericht kumulativ angeführten Erwägungen nicht an. Trotz des (Hilfs-)Beweisantrags konnte das Verwaltungsgericht daher von der Einholung eines weiteren Gutachtens absehen. Aufgrund der Feststellungen des vorliegenden Gutachtens bestehen schließlich keine Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung, dass die Ursächlichkeit des Dienstudfalls für die von der Klägerin geltend gemachten Beeinträchtigungen nicht nachgewiesen ist.

- 7 3. Im Hinblick auf die geltend gemachten besonderen tatsächlichen Schwierigkeiten (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) fehlt es an einer ausreichenden Darlegung des Zulassungsgrundes (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO).
- 8 Besondere rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten weist ein Verfahren dann auf, wenn es voraussichtlich in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht größere, d. h. überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht. Die Klägerin hat in tatsächlicher Hinsicht keine Schwierigkeiten dargelegt, die über das allgemein übliche Maß einer beamtenrechtlichen Streitigkeit hinsichtlich der Folgen eines Dienstunfalls (§ 32 Abs. 1 SächsBeamtVG, § 31 Abs. 1 BeamtVG) hinausgehen.
- 9 4. Ein Verfahrensfehler (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) liegt ebenfalls nicht vor. Insoweit wird auf die vorstehenden Ausführungen (unter 2.) Bezug genommen.
- 10 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 11 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 52 Abs. 2 GKG. Der Senat folgt der zutreffenden Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die sich die Beteiligten nicht gewandt haben.
- 12 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Grünberg

Hahn

Henke

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Gentsch  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*